

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN der MERAXIS Italy AG

1. Auf alle unsere Verträge und Offerten betreffend den Verkauf von Waren finden ausschliesslich die vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen Anwendung. Soweit darin nicht abweichende Regelungen getroffen sind, gelten die INCOTERMS in der aktuellsten Fassung.

Allfällige Allgemeine Einkaufsbedingungen oder Geschäftsbedingungen des Käufers werden hiermit generell wegbedungen.

2. Nur der Inhalt der schriftlichen Verträge ist gültig. Mündliche Vereinbarungen oder Vertragsänderungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch beide Parteien wirksam.

3. Falls nicht anderweitig vereinbart, ist das bei der Beladung der Ware ermittelte Gewicht massgebend für die Verrechnung. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Minder- bzw. Mehrlieferungen bis zu 10 % der Vertragsmenge sind zulässig.

4.

a) Für Lieferungen in der Schweiz:

Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zu deren vollständiger Bezahlung unser Eigentum. Der Käufer erteilt mit Vertragsabschluss die Zustimmung dazu, dass wir diesen Eigentumsvorbehalt durch einseitige Anmeldung ohne weitere Erklärung des Käufers im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lassen. Wir behalten uns das Recht vor, die Vorbehaltsware jederzeit vollständig oder teilweise zurückzufordern. Bei Zahlung durch Scheck erlöscht der Eigentumsvorbehalt erst nach vollständiger Gutschrift des Scheckbetrages zu unseren Gunsten. Bei Be- oder Verarbeitung durch den Käufer werden wir entsprechend dem Verhältnis des Fakturawertes unserer Ware zum Wert der be- oder verarbeiteten Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zu Sicherstellung unserer Ansprüche dient.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzueräussern. Erfolgt die Veräusserung auf Kredit, so tritt uns der Käufer bereits jetzt die sich daraus ergebende Kaufpreisforderung ab. Erfolgt die Veräusserung gegen bar oder Sichtzahlung, so ist der Käufer ermächtigt und beauftragt, den Kaufpreis in unserem Namen und auf unsere Rechnung entgegenzunehmen. Der Käufer hat diesen gesondert zu verwahren und umgehend in Bezahlung unserer Forderung an uns zu überweisen.

Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zum Neuwert gegen alle Risiken zu versichern und tritt die Ansprüche gegen die Versicherung aus einem Schadenfall in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab.

b) Für Lieferungen in Deutschland:

Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen, auch zukünftigen Forderungen, egal aus welchem Rechtsgrund, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei Hereingabe eines Schecks erlöscht der Eigentumsvorbehalt erst nach vollständiger Gutschrift des Scheckbetrages zu unseren Gunsten. Eine Be- oder Verarbeitung durch den Käufer erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB in unserem Auftrage. Wir werden entsprechend dem Verhältnis des Fakturawertes unserer Ware zum Wert der be- oder verarbeiteten Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung unserer Ansprüche dient. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass unser Miteigentumsanteil an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.

Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Käufer nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesem § vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherheitsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer schon jetzt bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab. Soweit wir Miteigentümer geworden sind, gilt die Abtretung in Höhe des Wertes unseres Miteigentumsanteils. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber den Käufer des Kunden erforderlich sind.

Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Falls wir nach Massgabe vorstehender Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen.

Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zum Neuwert gegen alle Risiken zu versichern und tritt die Ansprüche gegen die Versicherung aus einem Schadenfall in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab.

c) Für Lieferungen in Österreich:

Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zu deren vollständiger Bezahlung unser Eigentum. Wir behalten uns das Recht vor, die Vorbehaltsware jederzeit vollständig oder teilweise zurückzufordern. Bei Zahlung durch Scheck erlöscht der Eigentumsvorbehalt erst nach vollständiger Gutschrift des Scheckbetrages zu unseren Gunsten. Bei Be- oder Verarbeitung durch den Käufer werden wir entsprechend dem Verhältnis des Fakturawertes unserer Ware zum Wert der be- oder verarbeiteten Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung unserer Ansprüche dient. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Erfolgt die Veräußerung auf Kredit, so tritt uns der Käufer bereits jetzt

die sich daraus ergebende Kaufpreisforderung ab. Erfolgt die Veräusserung gegen bar oder Sichtzahlung, so ist der Käufer ermächtigt und beauftragt, den Kaufpreis in unserem Namen und auf unsere Rechnung entgegenzunehmen. Der Käufer hat diesen gesondert zu verwahren und umgehend in Bezahlung unserer Forderung an uns zu überweisen.

Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Falls wir nach Massgabe vorstehender Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen.

Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zum Neuwert gegen alle Risiken zu versichern und tritt die Ansprüche gegen die Versicherung aus einem Schadenfall in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab.

5. Sollten nach Vertragsabschluss Zweifel über die Bonität oder Zahlungsbereitschaft des Käufers entstehen (z.B. Zahlungsverspätung, Reduktion oder Aufhebung von Limiten durch die Kreditversicherung etc.) haben wir das Recht, entweder Sicherheiten oder Vorkasse zu verlangen oder entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.

6. Sollten nach Vertragsabschluss öffentliche Abgaben erhöht bzw. neu eingeführt werden oder eine Erhöhung der Frachtkosten eintreten, so sind wir berechtigt, den Kaufpreis entsprechend anzugleichen.

7. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar ohne irgendwelche Abzüge, Verrechnung oder Geltendmachung von Gegenforderungen auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto. Alle Bankspesen mit Ausnahme jener unserer Bank trägt der Käufer. Überschreitet der Käufer den für die Zahlung vereinbarten Fälligkeitstermin, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer Zinsen zu zahlen in der Höhe der von einer Schweizer Bank verrechneten Kontokorrentzinsen der jeweiligen Rechnungswährung plus 2 % p.a. vom Fälligkeitstage bis zum endgültigen Zahlungseingang bei uns.

8. Wir gewährleisten ausschliesslich, dass die gelieferten Produkte den Spezifikationen des Herstellers entsprechen. Jede weitere Gewährleistung ist wegbedungen. Technische oder chemische Angaben hinsichtlich des Produktes beinhalten insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften oder Einsatzmöglichkeiten.

9. Soweit wir Informationspflichten gemäss den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) unterliegen, stehen wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von unseren Vorlieferanten erhaltenen Informationen nicht ein.

10. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und etwaige Sachmängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Entdecken, zu rügen. Unterlässt der Käufer diese Anzeige oder wird die Ware von ihm verbraucht, vermischt, verarbeitet oder veräußert, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung. Das Recht der Gewährleistung erlischt in jedem Fall binnen sechs Monaten ab Lieferdatum. Bei einer Reklamation können wir einen unabhängigen Inspektor (wie z.B. SGS) einsetzen. Der Käufer hat den von diesem Inspektor bezeichneten Personen geeigneten Zugang zu den von der Reklamation betroffenen Ware zu gewähren.

11. Bei unverpackt gelieferter Ware (in Silo-LKW's oder Bahnkesselwagen) muss der Käufer vor deren Entladung ein Muster ziehen und dieses unverzüglich prüfen. Unsere Gewährleistungspflicht sowie Haftung erlischt in jedem Fall mit dem Auslad der Ware, selbst wenn der Käufer auf die Prüfung von Mustern verzichtet hat. Jeder Umlad/Umpumpen von unverpackter Ware gilt in diesem Sinne als Auslad.

12. Schadenersatzansprüche können gegen uns nur geltend gemacht werden, wenn wir den Schaden mindestens grobfahrlässig verursacht haben. In jedem Falle ist unsere Schadenersatzpflicht der Höhe nach auf den Kaufpreis des verzögerten oder ausgebliebenen bzw. mangelhaften Teils unserer Lieferung beschränkt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden jeder Art wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich wegbedungen. Dasselbe gilt auch für unter anderen Titeln, wie zum Beispiel Nichterfüllung oder positive Vertragsverletzung oder regressweise, geltende gemachte Schadenersatzforderungen. Bei berechtigten und rechtzeitigen Rügen haben wir das Recht, nach unserer Wahl entweder für die reklamierte Menge Ersatz zu liefern oder den Kaufpreis gegen Rückgabe der beanstandeten Ware zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung einer Mängelrüge oder einer sonstigen Reklamation entbinden den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

13. Unsere Angaben zu Lieferterminen sind stets approximativ und stellen auf keinen Fall ein Fixgeschäft dar. Bei Verzögerungen unserer Lieferungen ist uns durch den Käufer eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen. Schadenersatz im Verzugsfall wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Standgelder für Transportmittel, welche durch verzögerte Abladung entstehen, gehen zulasten des Käufers, falls der Abladetermin bestätigt wurde.

14. Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Fälle höherer Gewalt, auch wenn diese unseren Vorlieferanten betreffen, befreien uns von unserer Lieferverpflichtung.

15. Mit Ausnahme des einfachen, erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehaltes gemäss § 4b), auf welche deutsches Recht Anwendung findet bzw. mit Ausnahme des einfachen und verlängerten Eigentumsvorbehaltes gemäss § 4c), auf welche österreichisches Recht Anwendung findet, gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern, Schweiz. MERAXIS Italy hat indes auch das Recht, Streitigkeiten einem Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung durch drei (3) Schiedsrichter nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) vorzulegen, mit Sitz des Schiedsgerichts in Zürich, Schweiz. Sollten sich eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise als ungültig erweisen, berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht.

2019